Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister untere Bauaufsichtsbehörde

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr

(Telefon: 0335/552-6100,Telefax: 0335/552-6199, E-Mail: Bauaufsicht@frankfurt-oder.de)



Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage

Sehr geehrte(r) Bauherr/in),

für die Beantragung einer Genehmigung zur Aufstellung / Anbringung einer Werbeanlage gemäß § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBI. I Nr. 14 v. 20.05.2016) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2023 (GVBI. I Nr. 18) werden auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (BbgBauVorlV) v. 07.11.2016 (GVBI. Teil II Nr. 60) zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.10.2018 (GVBI. I Nr. 22 v. 15.10.2018) folgende Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung, in ordentlicher Form (auf dauerhaftem Papier, lichtbeständig hergestellt, einzeln geheftet, gefaltet und auf A4), sowie in elektronischer Form (PDF oder PDF/A) benötigt:

- 1. Formulare gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV (abrufbar unter https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/mil/index)
 - a) Bauantrag (Formular: 1)b) Baubeschreibung (Formular: 2.2)
- 2. Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Vorhaben gemäß § 68 Abs. 4 BbgBO
- 3. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Standortes
- 4. **Bauzeichnungen** (in der Regel im Maßstab nicht kleiner als 1:50)
 - Beschreibung der Art und Beschaffenheit der Werbeanlage
 - soweit erforderlich sind Angaben zu Abständen zu öffentlichen Verkehrsflächen zu tätigen
 - Zeichnung der Werbeanlage und ihre Maße, sowie Angaben zur Farbgestaltung oder eine andere geeignete Darstellung, wie farbiges Lichtbild oder Lichtbildmontage
 - Farbfotos mit der Darstellung der n\u00e4heren Umgebung des Standortes
 - bei Werbung am Gebäude maßstabsgerechte Ansichtszeichnung vom Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Erdgeschosszone, linke oder rechte Gebäudehälfte)
- 5. bei denkmalgeschützten Gebäuden Bauvorlagen gem. Pkt. 3 der Anlage 3 zur BbgBauVorlV
- 6. **Standsicherheitsnachweis**; dafür ist die Vorlage des Formulars 8.1 (spätestens vor Baubeginn) notwendig. Falls danach eine Prüfpflicht nach § 66 Abs. 3 BbgBO i. V. m. § 10 BbgBauVorlV besteht, ist der erforderliche Prüfbericht eines Prüfingenieurs für Standsicherheit spätestens vor Baubeginn vorzulegen (72 Abs. 7 BbgBO) vorzulegen.
- 7. **Munitionsfreiheitsbescheinigung**; spätestens vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit (§ 13 BbgBO) vorzulegen (72 Abs. 7 BbgBO).

Die v. g. Bauvorlagen sind grundsätzlich erforderlich, in speziellen Fällen können weitere bzw. weniger Unterlagen erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich vorab und nutzen die kostenfreien Beratungsmöglichkeiten zu den o.g. Sprechzeiten.